

denken geltend gemacht, so daß die Versammlung, dem Antrage des Vorsitzenden gemäß, es dem jeweiligen Vorstände zu überlassen beschloß, sowohl den Termin für die Hauptversammlung, als auch für die Versendung des Jahresberichtes zu bestimmen.

Nach dem alsdann von Herrn Sigismund Theissing-Münster erstatteten Kassenberichte schloß das Vereinsjahr 1893/94 mit einem Bestande von 664 M 70 S. Die Rechnungsablage wurde durch die Herren Hanstein-Bonn und Schuth-Coblenz geprüft. Ihrem Antrage gemäß erteilte die Versammlung dem Schatzmeister Entlastung und stellte auf Empfehlung des Vorsitzenden den Jahresbeitrag für 1894/95 unverändert auf 7 M fest.

An Stelle der, den Satzungen entsprechend, aus dem Vorstände ausscheidenden Herren W. Laber-Köln und Carl Mayer-Nachen wurde mit großer Stimmenmehrheit Herr Rudolf Barth-Nachen zum ersten, und Herr Friedrich Valentin Ling-Trier zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Der anwesende Herr Barth erklärte unter lebhaftem Beifall der Versammlung, die Wahl anzunehmen und das ihm durch dieselbe erwiesene Vertrauen mit aller ihm verfügbaren Kraft rechtfertigen zu wollen.

Von dem leider am Besuch der Hauptversammlung behinderten Herrn Ling blieb die Annahme-Erklärung, welche später brieflich erfolgte, noch einzuholen.

Zur Begründung des von seiten des Vorstandes gestellten Antrages auf Abänderung des § 1 der Verkaufsnormen berichtete Herr W. Laber eingehend über die Vorgeschichte und den Inhalt eines vom Vorstände des Börsenvereins am 6. April 1894 an die Vorstände versandten Rundschreibens, in welchem jener nach Verständigung mit dem Vereinsausschusse die allgemeine Aufnahme einer Bestimmung in die Verkaufsnormen der einzelnen Vereine empfiehlt, durch welche das in den Satzungen des Börsenvereins enthaltene Verbot des öffentlichen Anerbietens von Rabatt auch auf jede andere Form von Rabatt-Angeboten ausgedehnt werden möge.

Von Herrn Hartmann eifrig unterstützt, spricht sich der Vorsitzende, obgleich die bestehenden und anerkannten Normen des Kreisvereins bereits jedes Rabatt-Anerbieten untersagen, für eine unveränderte Annahme der vom Börsenvereins-Vorstande vorgeschlagenen Fassung folgenden Wortlautes aus:

„Jedes Anerbieten eines unzulässigen Rabattes oder Skonto in irgend welcher Form, sei es mündlich, sei es brieflich, auf Ansichtsfacturen, in Cirkularen, Telegrammen etc., ist verboten.“

Nachdem indes Herr Carl Mayer-Nachen darauf hingewiesen hatte, daß der § 1 unserer bisherigen Verkaufsnormen nicht nur das Anerbieten unzulässigen Rabattes, sondern jeden Rabattes, also auch des auf Verlangen zulässigen, verbiete und somit durch die vorgelegte neue Fassung ein anerkanntes und unentbehrliches Verbot seine Aufhebung finden würde, beschloß die Versammlung, den oben mitgetheilten Wortlaut der vom Vorstände des Börsenvereins vorgeschlagenen Bestimmung erst nach Streichung des Wortes »unzulässigen« anzunehmen, und beauftragte den Vorstand, die Genehmigung für diese Aenderung einzuholen.

An diese Verhandlungen über den § 1 unserer Verkaufsnormen knüpfte Herr Laber eine Besprechung des § 4 derselben. Auf der Delegierten-Versammlung 1894 hatte ein Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins bei den Verhandlungen über den partiellen Ramschhandel die allgemeine Annahme unserer Ordnung für den Restbuchhandel als bestes Kampfmittel unter besonderer Berufung darauf empfohlen, daß dieselbe am 10. September 1892 von dem Vorstände des Börsenvereins genehmigt worden sei. Dem hierüber im Börsenblatte veröffentlichten Berichte fügte die Redaktion eine An-

merkung bei, der gemäß es vom Vorstände des Börsenvereins bestritten werde, eine solche Genehmigung erteilt zu haben.

Es wird zwar eingeräumt, daß der in unseren Verkaufsnormen enthaltene Satz: »Bei Verkauf von buchhändlerischen Artikeln, deren Ladenpreis aufgehoben ist, tritt die Ordnung für den Betrieb des Restbuchhandels in Geltung« genehmigt worden sei, die Ordnung für den Restbuchhandel selbst habe indes nicht vorgelegen und könne somit auch nicht als anerkannt betrachtet werden.

Obgleich die Hauptversammlung der Anschauung verpflichtet, daß eine Genehmigung des Wortlautes von § 4, zumal darauf hingewiesen wurde, daß die Ordnung für den Restbuchhandel, wenn schon nicht gleichzeitig mit den Verkaufsnormen eingereicht, sich doch in mehrfacher Anzahl bei den Akten des Börsenvereins-Vorstandes befinden müsse, einen andern Sinn als die Anerkennung der Restbuchhandels-Ordnung selbst gar nicht haben könne, und trotz der Einsicht darüber, daß bei der von der Redaktion betonten Deutung einer erteilten Genehmigung der Vorstand des Börsenvereins stets in der Lage sein würde, jeden einzelnen Satz einer im ganzen genehmigten Ordnung als nicht genehmigt nachträglich zu bestreiten, wurde nach ihrem Beschlusse eine eingehende öffentliche Stellungnahme gegen die im Auftrage des Börsenvereins-Vorstandes abgegebene redaktionelle Erklärung nicht für angezeigt erachtet.

Dagegen beauftragte die Versammlung den Vorstand des Kreisvereins, die Aufrechterhaltung des § 4 der Verkaufsnormen dadurch zu bewirken, daß er nach vorheriger Verständigung mit anderen Vereinen in Gemeinschaft mit diesen die Annahme einer Ordnung des Restbuchhandels für den ganzen deutschen Buchhandel beantrage und durchzusetzen suche.

Nach Erstattung eines ausführlichen Berichtes über zwei von dem Vorstände des Börsenvereins für nicht verfolgbar erklärte Verstöße gegen die Verkaufsnormen wurde die mit allen darüber geführten Verhandlungen bekannt gemachte Hauptversammlung von dem Vorsitzenden aufgefordert, darüber zu bestimmen, ob die beiden Angelegenheiten nach dem Spruche des Börsenvereins-Vorstandes als erledigt zu betrachten sein sollen, oder ob dem Vorstände des Kreisvereins eine weitere Verfolgung derselben aufzugeben sei.

Die Hauptversammlung beschloß nach längeren und besonders lebhaften Verhandlungen, an den Vorstand des Börsenvereins das höfliche Ersuchen richten zu lassen, beide gegen Leipziger Firmen geführte Klagen nochmals präsen zu wollen oder deren Beurteilung, falls das ergänzende Beweis-Material eine andere Entscheidung nicht ohne weiteres herbeizuführen vermöchte, dem Vereinsausschusse zu überweisen.

Die Aufforderung des Herrn Stracke, als Ort für die nächste Hauptversammlung Hagen zu wählen, fand willige Annahme.

Zum Schlusse der Sitzung gab Herr Hartmann in warmen und mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Worten der Anerkennung Ausdruck, welche die umsichtige und thatkräftige Leitung der Vereinsangelegenheiten durch Herrn W. Laber und seinen Stellvertreter Herrn Carl Mayer während der nunmehr abgelaufenen Amtsdauer in ungewöhnlich hohem Grade verdient habe, und sprach die Hoffnung aus, daß beide Herren bald wieder an die Spitze des Vereins berufen werden und an seiner Führung wie bisher in erfolgreicher Thätigkeit mitwirken möchten.

Wie üblich, fand nach Erledigung der Geschäfte ein gemeinschaftliches Mittagmahl statt, und nachdem darauf eine Wagenfahrt für die Anstrengungen des Tages eine willkommene Ruhepause geboten hatte, blieben am Abend die Teilnehmer der Hauptversammlung, vermehrt durch eine Anzahl der Kölner Herren Gehilfen, bei einer von dem Ortsvereine in